

Staatsminister v. Könnert: Es lag wohl in der Ansicht des Herrn v. Waghdorf, daß die Amendements zwar vorgelesen würden, aber nicht eher zur Unterstützung und Berathung kommen möchten, als bis die Redner in der Allgemeinheit gesprochen hätten. Denn in der That, es ist schwer die allgemeine Berathung von der speciellen zu trennen, und mithin auch schwer im Allgemeinen zu sprechen, ehe man die verschiedenen Anträge kennt.

Prinz Johann: Ich kann nicht der Ansicht des Herrn Staatsministers sein. Es ist dem Interesse der Antragsteller entgegen, wenn die Amendements bekannt werden, und nicht deren Entwicklung den Herren zusteht. Ich glaube, es reicht sofort aus, wenn die Antragsteller, nachdem ihre Anträge vorgelesen worden sind, die Gründe für dieselben entwickeln können, und darauf würde die Unterstützungsfrage folgen. Werden sie nicht unterstützt, so ist es nicht nöthig, eine weitere Debatte hinzuzusetzen. Ich hätte geglaubt, die Amendementssteller gehörten in die Kategorie der eingeschriebenen Redner, in dem besondern Falle wie der vorliegende, wo specielle und allgemeine Debatte zusammenfallen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich wollte nur sprechen, um mein Amendement zu vertheidigen.

Präsident v. Gersdorf: Ich gestehe, ich muß mich dem ganz zuwenden, was von dem Herrn Staatsminister ausgesprochen und von Sr. königl. Hoheit unterstützt worden ist. Wollten wir für jede einzelne Session ein anderes Verfahren bilden, so würden wir oft abweichend verfahren, und man wüßte nicht, wie der Gang einzuschlagen sei. Daß die Amendements vorgelesen werden, ist nothwendig, weil sie zur Kenntniß der Kammer gelangen müssen; wenn man dann die Unterstützungsfrage darauf richtet, so weiß die Kammer, worauf sie sich einzulassen hat oder nicht.

v. Waghdorf: Es ist das dem zeither beobachteten Verfahren nicht angemessen; denn in der Regel soll nach der Landtagsordnung eine allgemeine Berathung statt finden, ehe auf die einzelnen §§. der Gesetze eingegangen wird.

Bürgermeister Wehner: Es ist wohl ein großer Unterschied zwischen Gesetzen, die viele §§. enthalten, und Gesetzen, wo nur auf einen einzelnen Punkt Bezug zu nehmen ist, zu machen. Die ganzen Amendements gehen alle auf einen und denselben Punkt, und eine allgemeinere Berathung läßt sich kaum denken, wenn wir nicht wissen, was die Mitglieder durch ihre Amendements bewirken wollen. Mir schien es ganz in der Ordnung zu sein, wenn die Amendements vorgelesen würden, und dann über den ganzen Gegenstand allgemeine Berathung gepflogen würde, die hier mit der speciellen Berathung zusammenfällt.

Prinz Johann: Ich erlaube mir folgenden Vorschlag zu thun. Die angemeldeten Redner sind theils solche, die über das Gesetz sprechen wollen, theils solche, die über ihre Amen-

dements sprechen wollen. Es würde das zweckmäßigste sein, wenn sämtliche Redner nach der Reihenfolge, wie sie sich angemeldet haben, ohne Unterschied hintereinander sprächen. Es werden dann die gestellten Amendements vorgelesen und nach jedem die Unterstützungsfrage zu stellen sein. Ich glaube, so würde sich die Sache am besten machen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einverstanden, so würden wir diesen Weg einschlagen.

Secretair v. Biedermann: Die wenigen Worte, welche ich zu sagen beabsichtige, haben das Separatvotum unter II. zum Gegenstande, welches ich allerdings angreifen will, aber nicht in seinem Schlußantrage, obschon ich mit diesem keineswegs einverstanden bin. Dies zu thun, überlasse ich andern Rednern. Ich habe nur gegen dessen Motivirung eine Bemerkung zu machen, und zwar in Bezug auf die Citate aus den Pandecten. Als ich das Citat im zweiten Separatvotum sah, traute ich meinen Augen nicht recht. Beleuchtete man die Sache im Allgemeinen nicht, ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, nicht im concreten Falle, so hätte die Vermuthung Platz greifen können, daß der Verfasser über den Sinn des Wortes fructus nicht recht im Klaren gewesen wäre. Da nun aber im vorliegenden Falle Hr. Professor D. Schilling gegenüber eine solche Vermuthung ganz unzulässig ist, so bleibt nichts übrig als anzunehmen, daß derselbe durch falsche Uebersetzung die Kammer absichtlich irre führen wollen. Ich muß gestehen, daß ich diese Vermuthung festhalten muß, hat mich schmerzlich berührt. Im Allgemeinen bemerke ich, daß man das Wort Frucht nicht im weiteren juristischen Sinne nehmen kann, wenn von Früchten die Rede ist, die zur Aefung des Wildes dienen, da man ein Wort hat, welches jenen Sinn besser bezeichnet, das Wort Nuzung. Betrachte ich nun das Citat aus L. 48 D. de usufructu, so giebt schon die grammaticalische Auslegung, daß hier nicht hat gesagt werden sollen, daß Holz eine Frucht sei, sonst hätte nicht stehen können in fructu. Noch sicherer ergiebt sich durch die logische Auslegung, für welche die erste Regel ist, eine Stelle nicht aus dem Zusammenhange zu reißen, daher ich um die Erlaubniß bitte, die ganze Stelle zu lesen; diese lautet: „Silvam caeduum, etiamsi intempestive caesa sit, in fructu esse constat, sicut olea immature lecta, item foenum immature caesum, in fructu est. Hier ist der Sinn offenbar der, daß auch, wenn die Erzeugnisse eines Gutes früher eingebracht worden sind, als sie bei regelmäßiger Wirthschaft hätten eingebracht werden sollen, die doch dem usufructuarius als Nuzung zuzusprechen sind. Wenn man nun hier „Nuzung“ mit „Frucht“ übersetzen wollte, hatte man die Lehre, daß eine Olive, wenn sie auch unreif gepflückt ist, doch eine Frucht bleibt, diese Lehre haben uns aber die Pandecten denn doch wohl nicht geben wollen. Es läßt sich aber auch die Sache von der scherzhaften Seite betrachten, und ich glaube, sie eignet sich dazu noch mehr als zur ernsthaften; um dies zu thun, erlaube ich mir, Ihnen L. 62 D. de usufructu vorzulesen. Hier lautet es: „usufructuarium venari in saltibus vel montibus